



Studienordnung

für den Vollzeit-Master-Studiengang in Finance (M.Sc.)
an der HHL Leipzig Graduate School of Management

vom 11. Dezember 2024
mit Änderungen vom 03. März 2026

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienstruktur und Studienablaufplan
- § 6 Auslandsstudium
- § 7 Erwerb eines zweiten akademischen Abschlusses
- § 8 Beurlaubung
- § 9 Studienberatung
- § 10 Inkrafttreten

Gemäß § 37 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (Sächs. GVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der HHL Leipzig Graduate School of Management die folgende Studienordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung Zugang, Ziele, Inhalt und Aufbau des Intensiv-Vollzeit-Master-Studienganges in Finance (M.Sc.) an der HHL Leipzig Graduate School of Management (HHL).

§ 2 Zugang zum Studium

(1) Zum konsekutiven Vollzeit-Master-Studiengang in Finance (M.Sc.) an der HHL kann nur Zugang erhalten, wer die folgenden Qualifikationen nachweisen kann:

- a) Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Studienganges mit Wirtschaftsbezug sowie von naturwissenschaftlichen, technischen oder anderen Studiengängen. Der Bachelorabschluss muss von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit überdurchschnittlichem Ergebnis und mindestens 180 bzw. 210 ECTS¹-Kreditpunkten erbracht worden sein. Ersatzweise kann ein äquivalenter Abschluss einer ausländischen Universität oder Hochschule (in der Regel ein mindestens dreijähriger Bachelor Degree in den genannten Bereichen) oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss (nach den Richtlinien der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) anerkannt werden.
- b) Abschluss einer kaufmännischen Ausbildung oder Nachweis praktischer Erfahrungen in Form eines Praktikums bzw. mehrerer Praktika im kaufmännischen Bereich, in der Regel von mindestens sechs Monaten Dauer.
- c) Nachweis sehr guter englischer Sprachkenntnisse durch Ablegen des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL) durch Erreichen von mindestens 5 oder 90 Punkten im TOEFL iBT oder alternativ neun Punkten im TOEFL Essentials Test. Alternativ werden auch die entsprechenden Punktzahlen des „Test of English for International Communication“ (TOEIC), des „International English Language Testing System“ (IELTS, 7 Punkte) oder des „Cambridge Certificate of Proficiency in English“ (Cambridge CPE oder CAE, Stufe A oder B) als vergleichbare Qualifikation anerkannt. Akzeptiert werden nur gültige Sprachnachweise, in der Regel nicht älter als zwei Jahre. Für englischsprachige Muttersprachler:innen und Studierende mit einem englischsprachigen Erststudium entfällt dieser Nachweis.
- d) Nachweis des erfolgreichen Ablegens des „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) oder des „Graduate Record Examination“ (GRE) oder des HHL Entry Tests.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes (1) nicht vollständig erfüllt, so können sich Studienbewerber:innen dennoch an der HHL bewerben, wenn sie in ihrem bisherigen Studium überdurchschnittliche Studienleistungen nachweisen können und die genannten Voraussetzungen bis zum Zugang zum Studium an der HHL erfüllt sein werden.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist außer den in Absatz (1) genannten Anforderungen, dass der:die jeweilige Studienbewerber:in das Auswahlverfahren der HHL erfolgreich ablegt.

¹ ECTS = European Credit Transfer System

Im Rahmen des Auswahlverfahrens ist ein Interview mit einem HHL-Fakultätsmitglied oder einer:em bestellten:m Vertreter:in zu absolvieren.

Geprüft werden vorhandenes Potential für:

- a) Problemlösungsfähigkeiten (Problemidentifikation und -strukturierung, analytische Fähigkeiten, Flexibilität und Kreativität, Synthesefähigkeit, Geschäftsverständnis und Beurteilungsfähigkeit),
- b) Persönlichkeit (Team- und Konfliktfähigkeit, Reife, Selbstvertrauen und Kommunikationsfähigkeit),
- c) Führungspotential (Führungsfähigkeit, Motivation und Energie, Ergebnisorientierung),

sowie Grundkenntnisse der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und im Speziellen der Finanztheorie.

Über die Zulassung entscheidet auf der Grundlage des Auswahlverfahrens die Zulassungskommission. Die Kommission behält sich vor, ein zweites Interview durchzuführen.

- (4) Die HHL kann Gasthörer:innen den Zugang zum Studium gestatten.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Die Absolventen:innen dieses Studienganges schließen mit dem Titel „Master of Science“ (M.Sc.) ab. Die Berufstätigkeit dieser Absolventen:innen erstreckt sich in der Regel auf das Vorbereiten, das Fällen und die Kontrolle sowie das Durchsetzen kaufmännischer Entscheidungen im weitesten Sinne in einer Funktion als Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft. Ein spezieller Fokus der Entscheidungsfunktion liegt hierbei auf der Finanzperspektive. Des Weiteren vertieft der Studiengang die Grundlagen für wissenschaftliches Arbeiten und ermöglicht damit eine anschließende Promotion.

(2) Ziel des Vollzeit-Master-Studienganges in Finance (M.Sc.) ist es daher, aufbauend auf einem Bachelor-Studium die finanzwirtschaftlichen, ökonomischen und quantitativen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden systematisch zu vertiefen und zu erweitern, um die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Tätigkeitsfelder erfolgreich zu bewältigen. Hierzu zählen besonders die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten:

- a) Betriebliche und finanzwirtschaftliche Gesamtzusammenhänge sowie Interdependenzen zwischen den Funktionsbereichen eines Unternehmens erkennen und analysieren.
- b) Strukturierte und nicht strukturierte betriebswirtschaftliche Probleme erkennen und lösen sowie Problemlösungen kommunizieren.
- c) Internationale und gesamtwirtschaftliche Ereignisse und Entwicklungen erfassen, beurteilen und deren Auswirkungen in Entscheidungen umsetzen.
- d) Fähigkeit zur Teamarbeit; soziale Kompetenz und zielgerichtetes Führungsverhalten
- e) Finanzielle und unternehmerische Entscheidungen unter Berücksichtigung von wirtschaftlicher Verantwortung, ethischen Grundsätzen und Nachhaltigkeitsaspekten treffen und reflektieren.

(3) Um diese Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, baut die Ausbildung an der HHL auf den folgenden fünf Prinzipien auf:

- a) Lehre mit einem ganzheitlichen wirtschaftswissenschaftlichen Ansatz;
- b) Lehre und Forschung auf hohem Leistungsniveau;
- c) Enge Verbindung von Theorie und Praxis;
- d) Internationale Ausrichtung
- e) Förderung von Teamfähigkeit, Führungsverhalten und sozialer Kompetenz.

§ 4 Studienbeginn

Der Vollzeit-Masterstudiengang in Finance (M.Sc.) kann im September eines jeden Jahres aufgenommen werden.

§ 5 Studienstruktur und Studienablaufplan

(1) Der englischsprachige Vollzeit-Masterstudiengang in Finance (M.Sc.) umfasst zwei Teile; die modularisierten Pflicht- und Wahlpflichtbereiche (Essentials, Finance Deep-Dives, Elective Essentials und Case Study Seminar with Finance Executives) und das Anfertigen einer Masterarbeit.

Der Studiengang wird in zwei Varianten angeboten, dem FAST Track mit 90 und dem ADVANCED Track mit 120 Kreditpunkten.

Im Advanced Track ist zusätzlich ein Auslandsterm und ein Pflichtpraktikum zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt fünf Terms (zweieinhalb Semester) im FAST Track und acht Terms (vier Semester) im ADVANCED Track.

(3) Der Studienverlauf gliedert sich wie folgt:

| | | Term | | | | Fast | Advanced |
|------------|--|-------|-------|-------|-------|----------------|------------|
| | | 1 & 2 | 3 & 4 | 5 & 6 | 7 & 8 | Kreditpunkte | |
| | | | | | | 90 | 120 |
| 1 | Essentials | | | | | 30 | 30 |
| 1.1 | Management Essentials | | | | | 15 | 15 |
| 1.1.1 | Economics | 5 | | | | 5 | 5 |
| 1.1.2 | Problem Solving & Communication | 5 | | | | 5 | 5 |
| 1.1.3 | Negotiation | 5 | | | | 5 | 5 |
| 1.3 | Finance Essentials | | | | | 15 | 15 |
| 1.3.1 | Fundamentals of Finance & Accounting | 5 | | | | 5 | 5 |
| 1.3.2 | Quantitative Methods & Business Modelling | 5 | | | | 5 | 5 |
| 1.3.3 | Financial Analysis & Modeling | 5 | | | | 5 | 5 |
| 2 | Finance Deep Dives Fast: 20 - 30 Kreditpunkte (2 - 3 Wahlpflichtbereiche) Advanced: 30 Kreditpunkte (3 Wahlpflichtbereiche) | | | | | 20 - 30 | 30 |
| 2.1 | Valuation | | | | | 10 | 10 |
| 2.1.1 | Corporate Valuation and M&A | 5 | | | | 5 | |
| 2.1.2 | Advanced Asset Pricing | | 5 | | | 5 | |
| 2.2 | Financing | | | | | 10 | 10 |
| 2.2.1 | Advanced Corporate Finance | 5 | | | | 5 | |
| 2.2.2 | Risk Management | | 5 | | | 5 | |
| 2.3 | Capital Markets | | | | | 10 | 10 |
| 2.3.1 | Capital Market Theory & Investments | 5 | | | | 5 | |
| 2.3.2 | Financial Engineering | | 5 | | | 5 | |
| 2.4 | Reporting | | | | | 10 | 10 |
| 2.4.1 | IFRS Reporting and Business Combinations | 5 | | | | 5 | |
| 2.4.2 | Capital Market Communication | | 5 | | | 5 | |
| 2.5 | Alternative Investments | | | | | 10 | 10 |
| 2.5.1 | Entrepreneurial Finance | 5 | | | | 5 | |
| 2.5.2 | Private Equity & Hedge Funds | | 5 | | | 5 | |
| 3 | Case Study Seminar with Finance Executives | | | | | 5 | 5 |

| | | | | | | | |
|----------|--|--|----------|--|----------|---------------|----------------|
| 3.1 | Case Study Seminar with Finance Executives | | 5 (Fast) | | 5 (Adv.) | 5 | 5 |
| 4 | Elective Essentials Fast: 0 – max. 10 Kreditpunkte Advanced: 5 – max. 10 Kreditpunkte | | | | | 0 - 10 | 5 - 10 |
| 4.1 | Global Strategy | | 5 | | 5 (Adv.) | 5 | 5* |
| 4.2 | Restructuring Organizations | | 5 | | 5 (Adv.) | 5 | 5* |
| 4.3 | Competitiveness | | 5 (Fast) | | 5 (Adv.) | 5 | 5 |
| 4.4 | Coding & Data Literacy | | 5 | | 5 (Adv.) | 5 | 5* |
| 4.5 | Econometrics | | 5 | | 5 (Adv.) | 5 | 5* |
| 4.6 | Open Modules | | 0 - 5 | | | 0 - 5 | 0 - 5 |
| 5 | International & Practical Experience (nur Advanced Track) | | | | | | 20 - 25 |
| 5.1 | Study Abroad | | 20 - 25 | | | | 20 - 25 |
| 5.2 | Pflichtpraktikum oder Social Impact Project | | | | | | 0 |
| 6 | Master Thesis | | | | | 25 | 25 |
| | Master Thesis Fast Track | | I 20 + 5 | | | 25 | |
| | Master Thesis Advanced Track | | | | 20 + 5 | | 25 |

*Wahlweise Term 3 oder Term 7

Studierende, die in ihrem Erststudium 180 Kreditpunkte erbracht haben, sollten den Advanced Track mit 120 Kreditpunkten absolvieren². Studierende, die in ihrem Erststudium 210 Kreditpunkte erbracht haben, können den Fast Track mit 90 Kreditpunkten wählen, alternativ aber auch den Advanced Track.

Die verpflichtenden Essentials (30 Kreditpunkte) vermitteln „Management & Financial Essentials“ und „Soft Skills“, die in der kaufmännischen Praxis wichtig sind. Auch ein erster Fokus innerhalb der Disziplin „Finance“ wird hier gelegt.

Die Finance Deep-Dives bestehen aus fünf Wahlpflichtbereichen im Umfang von je 10 Kreditpunkten, von denen im Fast Track mindestens zwei und im Advanced Track drei zu absolvieren sind.

Im Rahmen der Elective Essentials können Fast Track Studierende maximal zwei Module wählen, sofern nur zwei Wahlpflichtbereiche absolviert wurden. Advanced Track Studierende belegen mindestens ein und maximal zwei Elective Essential Module, je nach erbrachten Kreditpunkten im Auslandsterm.

Der Bereich „International & Practical Experience“ ist für die Advanced Track Studierenden verpflichtend. Während des Study Abroads sind 20 – 25 Kreditpunkte zu erbringen. Gleichfalls ist ein Pflichtpraktikum oder alternativ ein Social Impact Project zu absolvieren.

Für alle Studierenden sind das abschließende Modul „Case Study Seminar with Finance Executives“ sowie das Anfertigen und Verteidigen einer Masterarbeit verpflichtend.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Modulen sowie der detaillierte Studienablaufplan werden im Modulhandbuch der HHL festgehalten und veröffentlicht.

(4) Für Studierende mit Behinderung, einer chronischen Erkrankung sowie für im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Studierende können individuelle Studienablaufpläne erstellt werden. Die Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub bzw. Elternzeit wird gewährleistet.

² Für den Masterabschluss werden in der Regel unter Einbeziehung des vorhergehenden Bachelorabschlusses 300 Kreditpunkte benötigt.

§ 6 Auslandsstudium

(1) Ziel des Auslandsstudiums ist es, den Studierenden allgemeine und fachspezifische Erfahrungen über die Lebens- und Arbeitsweise in anderen Ländern zu eröffnen. Hierdurch findet die fortschreitende Internationalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft eine entsprechende Berücksichtigung im Studiengang.

(2) Die Studienplätze an den Partnerhochschulen werden im Laufe des zweiten Terms nach einem durch den Senat der HHL beschlossenen Verfahren verteilt. Eine Selbstbewerbung an einer HHL-Partneruniversität ist nicht zulässig. Nach Einreichung der Bewerbungsunterlagen an der Partneruniversität ist ein Wechsel zu einer anderen Universität für den Auslands-Term ausgeschlossen.

(3) Der Auslandsterm wird von den ADVANCED Track Studierenden i. d. R. in ihrem fünften Term an einer der ausländischen Partneruniversitäten der HHL absolviert. Der mögliche Inhalt des Auslandsstudiums wird für jede Partnerhochschule gesondert nach deren Curriculum festgelegt. Für die im Ausland besuchten Veranstaltungen werden Leistungsnachweise erbracht, die in gleicher Weise wie im Inland erbrachte Leistungsnachweise berücksichtigt werden. Die im Ausland zu erbringenden Leistungsnachweise werden in Abstimmung mit der HHL festgelegt bzw. berücksichtigt.

(4) Für die Aufnahme des Studiums an einer ausländischen Partneruniversität der HHL ist es im Regelfall erforderlich, dass der:die Studierende folgende Qualifikationen nachweist:

- a) Ablegen des "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) oder eines von der Partneruniversität geforderten Fremdsprachentests als Zugangsvoraussetzung zum Auslandsprogramm.
- b) Ablegen des "Graduate Management Admission Test" (GMAT) oder des „Graduate Record Examination" (GRE) in mindestens der Höhe des Durchschnittswertes des Partnerprogrammes.

(5) Die akademische Anerkennung der im Ausland belegten Kurse erfolgt unter Berücksichtigung der nachstehenden Erfordernisse:

- a) Vorlage des Originals des Zeugnisses der Auslandsuniversität durch die Studierenden, welches mit dem vor Beginn des Auslandspflichtterms abgeschlossenen Learning Agreement übereinstimmt.
- b) Berichterstattung durch die Studierenden gemäß den von der HHL festgelegten Kriterien. Die Studierenden erklären sich mit der Veröffentlichung des Berichtes innerhalb der HHL einverstanden.

(6) Ein Auslandsstudium im Heimatland eines:einer Studierenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Erwerb eines zweiten akademischen Abschlusses

(1) Im Rahmen des Studierendenaustausches mit staatlich anerkannten bzw. akkreditierten ausländischen Partneruniversitäten der HHL ist es den Studierenden des Advanced Tracks der HHL möglich, neben dem Abschluss „Master of Science" (M.Sc.) einen weiteren Abschluss an einer Partneruniversität zu erlangen. Die Partneruniversitäten der HHL, die diese Möglichkeit anbieten, werden von der HHL bekannt gegeben. Die HHL bietet den Studierenden der ausländischen Partneruniversität analog die Möglichkeit, den akademischen Grad „Master of Science" (M.Sc.) an der HHL zu erwerben. Der weitere Studienabschluss ist zusätzlich und soll den reibungslosen Ablauf des Masterstudienganges der HHL nicht behindern.

(2) Von der HHL werden nur Advanced Track Studierende entsendet, die drei Vorlesungsterms ihres Vollzeit-Masterstudiengangs in Finance (M.Sc.) an der HHL erfolgreich studiert haben. Die von der ausländischen Partnerhochschule entsandten Studierenden verfügen über Kenntnisse, die denen des HHL-Studiums entsprechen. Alle Studierenden müssen über die erforderlichen Sprachkenntnisse und -fähigkeiten der Partnereinrichtung verfügen. Die Zulassung der Studierenden für den Erwerb eines zweiten akademischen Abschlusses bleibt der Partnerhochschule für HHL-Studierende bzw. der HHL für ausländische Studierende vorbehalten. Die Studierenden der HHL studieren in der Regel mindestens drei Terms an der Partneruniversität. Studierende von Partnereinrichtungen der HHL studieren drei Terms an der HHL. Um die Studienziele zu erreichen, müssen alle Austauschstudierenden die Fächer belegen, die in den einzeln abgeschlossenen Verträgen der HHL mit den Partneruniversitäten vorgegeben wurden. Die Anerkennung der Leistungen von HHL-Studierenden an der Partneruniversität liegt bei der HHL. Die Anerkennung der Leistungen von Studierenden der Partnereinrichtung der HHL liegt bei der Partneruniversität.

(3) Nach erfolgreicher Ablegung der verbleibenden Prüfungsleistungen an der HHL erhalten die HHL-Studierenden den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) der HHL mit Gesamtnote und zugleich auf der Grundlage der erfolgreich absolvierten Studienzeit an der Partneruniversität den Abschluss der Partneruniversität ohne Gesamtnote. Ausländische Partneruniversitäten der HHL erhalten für ihre Studierenden nach deren erfolgreichem Abschluss der Kurse die Urkunde zum akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) ohne Note. Die ausländischen Partneruniversitäten der HHL versichern, dass die Leistungen ihrer Studierenden an der HHL in die Gesamtnote des Zeugnisses der Partnereinrichtung der HHL einfließen.

§ 8 Beurlaubung

Auf Antrag können sich Studierende aus wichtigem Grund für bis zu maximal vier Terms (zwei Semester) beurlauben lassen. Wichtige Gründe können sein:

- Zusätzliche Praktika oder Auslandsstudium (außerhalb der in der Studienordnung festgeschriebenen Möglichkeiten)
- Eigene Krankheiten oder Pflege und Versorgung des Ehegatten oder eines in gerader Linie Verwandten (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung)
- Wirtschaftliche Schwierigkeiten

Für eine Beurlaubung für Mutterschutzurlaub und Elternzeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäß Mutterschutzgesetz sowie Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

Studierende können zur Betreuung eigener Kinder bis zu vier Semester beurlaubt werden, wenn nicht bereits nach Satz 1 eine Beurlaubung vorliegt.

Beurlaubte Studierende können Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

Die Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung wird von den Lehrstühlen durchgeführt; sie unterstützen die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken. Zu Beginn eines jeden Herbstterms findet zudem eine ausführliche Beratungsveranstaltung für jene Studierenden statt, die in diesem Term ihr Studium an der HHL neu aufnehmen.

(2) Für die allgemeine Studienberatung und in Studienverlaufs- und Prüfungsfragen findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiter:innen der Studienabteilung/des Prüfungsamtes statt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für die ab dem Herbstterm 2026 immatrikulierten Studierenden.

Leipzig, den 03. März 2026

Prof. Dr. Tobias Dauth
Rektor
der HHL Leipzig Graduate School of Management